

Satzung des FSV Zwönitz 1914 e.V.

beschlossen am: 22.11.2013

geändert am: 03.09.2021 Seite 8, § 16, Abs. 2

Formatierte Fassung (ohne inhaltliche Änderungen)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Neutralität	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	3
§ 6 Rechtsgrundlagen	3
§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung	3
§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit	4
§ 9 Mitgliedschaft	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Ehrenmitglieder	5
II. Organe	
§ 13 Organe des Vereines	6
§ 14 Der Vorstand	6
§ 15 Die erweiterte Vorstand	6
§ 16 Die Mitgliederversammlung	6
§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
III. Aufgaben der Organe	
§ 18 Der Vorstand	8
§ 19 Der erweiterte Vorstand	8
§ 20 Die Mitgliederversammlung	8
IV. Schlussbestimmungen	
§ 21 Datenverarbeitung und Datenschutz	10
§ 22 Haftungsbeschränkungen	10
§ 23 Auflösung des Vereins	10
§ 24 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „FSV Zwönitz 1914 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz, unter der Nummer 7849, eingetragen.
- (2) Sein Sitz befindet sich in 08297 Zwönitz, Turnhallenweg 5c.
- (3) Seine Farben sind Blau und Gelb.
- (4) Im Fußballverein FSV Zwönitz 1914 e.V. wird Amateurfußball betrieben.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Freistaates Sachsen/Finanzamt Stollberg.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Erziehung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Teilnahme am geregelten, fairen Spielbetrieb entsprechend den Wettkampfbestimmungen und Bestimmungen des DFB, des Kreisverbandes Erzgebirge e.V. und des Sächsischen Fußballverbandes,
- Teilnahme an Pokalwettbewerben übergeordneter Verbände,
- Sicherung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern zu Lehrgängen übergeordneter Verbände,
- Förderung des Ehrenamtes und Durchführung der Traditionspflege,
- Förderung Nachwuchs.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Erzgebirge EV und des Sächsischen Fußballverbandes.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheit selbstständig.

- (2) Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzung beendet werden.

(3) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des FSV Zwönitz wird bestimmt, dass

- der Verein keine anderen als die im § 3 genannten Zwecke verfolgt,
- die Mittel des Vereines nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden dürfen,
- etwaige Überschüsse nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden dürfen,
- keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden dürfen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen ergeben sich aus § 8 der Satzung.

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die vom Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

(2) Rechtsgrundlagen sind:

- die Satzung,
- die Finanzordnung,
- die Geschäftsordnung,
- die Benutzungsordnungen,
- Vorstandbeschlüsse.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen finanziert:

- Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- Spieleinnahmen,
- Sponsoring und Werbung,
- Spenden,
- Zuwendungen und sonstige Einnahmen,
- Einnahmen Vereinsheim.

Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Mitglieder des Vereins können eine Aufwandsentschädigung geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden. Die Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann angehören, wer beim Vorstand des Vereins oder bei einer von ihm beauftragten Person darum ersucht.
- (2) Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - freiwilligen Austritt, welcher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zum 30.06. bzw. zum 31.12. anzuzeigen ist,
 - Ausschluss,
 - wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen,
 - ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu einem Jahr im Rückstand ist,
 - Tod.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- persönlich oder durch ordnungsgemäßen Vertreter an den Mitgliederversammlungen Teilzunehmen,
- bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
- Anträge entsprechend der Geschäftsordnung einzubringen,
- sein Stimmrecht auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- die Satzung und Ordnungen des Vereines und des DFB, die Grundsätze des Amateursportes sowie die von den Organen übergeordneter Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
- dem Vorstand bzw. den vom Vorstand beauftragten Personen auf Anordnung mündliche/schriftliche Auskünfte oder Zuarbeiten zu machen,
- dem Vorstand bzw. den vom Vorstand beauftragten Personen alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben,
- rechtzeitig und in voller Höhe beschlossene Mitgliedsbeiträge bzw. Strafen zu entrichten, wie sie in der Finanzordnung geregelt sind,
- das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsportes und des Vereines erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Heimspielen des Vereins.

II. Organe

§ 13 Organe des Vereines

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der erweiterte Vorstand.

(2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Arbeitsgruppen bzw. Einzelfunktionen eingerichtet.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des BGB § 26 aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

(4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorstand,
- Schatzmeister,
 - Der Schatzmeister kann ab einer Summe von 1000,-€ (eintausend Euro) nur vollmachtlich handeln.
- bis zu 10 (zehn) weiteren Einzelfunktionären.

(2) Der erweiterte Vorstand wird mit seinen Funktionen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von 30 (dreißig) Tagen für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des FSV Zwönitz ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom erweiterten Vorstand einberufen und findet alle 2 (zwei) Jahre statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 3 (drei) Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang am Vereinsheim und/oder durch die zum Zeitpunkt verfügbaren Medien (z.B. Mail, Homepage etc).

- (3) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins solche von 4/5 (vierfünftel) erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 (eindrittel) der Vereinsmitglieder dazu den Antrag stellt.
- (2) Auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (3) Für die anwesenden Mitglieder gelten die Bestimmungen wie für eine Ordentliche Mitgliederversammlung.

III. Aufgaben der Organe

§ 18 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereines fest.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er erarbeitet Haushaltspläne und Analysen sowie Berichte für Mitgliederversammlung und Vorstand nach den Bestimmungen der Finanzordnungen.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins.
- (2) Er
 - hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die normale Leitung und Verwaltung des Vereines hinausgehen, soweit sich die Mitgliederversammlung Entscheidungen nicht vorbehalten hat,
 - führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen, auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereines,
 - ist ermächtigt, mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit seiner Mitglieder eine Anmeldung zur Änderung der Satzung zu beschließen - über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - ist berechtigt mit einfacher Mehrheit die Änderung von Ordnungen zu beschließen,
 - beruft 2 (zwei) Kassenprüfer - hierzu ist die einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich,
 - entscheidet über die Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern in den/aus dem Verein,
 - ist befugt, vereinsinterne Disziplinarverstöße zu ahnden.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Abänderung der Satzung,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entscheidung über Anträge,
 - Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - Wahl des neuen erweiterten Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion) an die unter § 4 genannten Verbände weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1 S 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Anwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des FSV Zwönitz kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Zwönitz, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken verwenden darf.

(4) Zur verwaltungstechnischen Abwicklung der Auflösung des Vereines ist an Stelle des bisherigen Vorstandes ein aus 3 (drei) Mitgliedern bestehendes Liquidatorengremium durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.

(5) Ein Austritt aus den nach §4 benannten Verbänden kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-(dreiviertel) Mehrheit beschlossen werden.

§ 24 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen

Änderungen der Ordnungen und die Zusammensetzung des Vorstandes treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, sofern nicht ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde bzw. der Vorstand mit der späteren Inkraftsetzung beauftragt wurde.